



BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag vom 06.04.2011 der Firma Lutz Möller GmbH, Hohenhameln bezüglich einer
Rückstoßbremse mit Feuerdämpfer für Schusswaffen Mod. "FS7"

Gegenstand des oben genannten Antrages ist die waffenrechtliche Einstufung nach § 2 Abs. 5
WaffG einer

**Rückstoßbremse mit Feuerdämpfer für Schusswaffen, Modell FS7,
sog. „Feuerschlucker“**

für Schusswaffen.

Nach Angaben des Antragstellers handelt es sich bei dem sog. „Feuerschlucker“ um eine
Rückstoßbremse und einem Mündungsfeuerdämpfer kombiniert in einem Gehäuse.

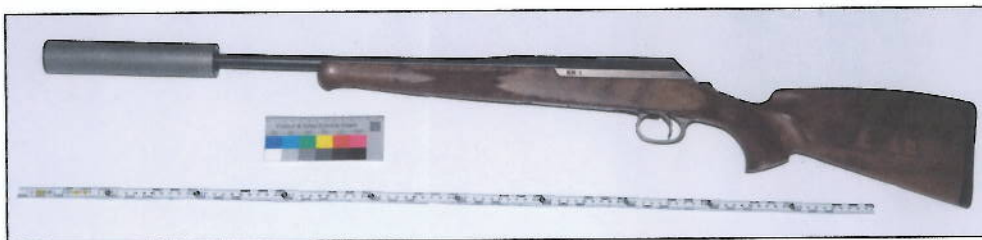


Abb.1: Repetiergewehr Merkel, Modell KR1 mit montiertem Feuerschlucker

Der Antragsteller beabsichtigt, den Feuerdämpfer mit Rückstoßbremse, Modell FS7, herzu-
stellen und direkt oder über den Fachhandel als erlaubnisfreien Gegenstand zu vertreiben.

Grundsätzlich handelt es sich bei Mündungsfeuerdämpfern und Rückstoßbremsen um erlaub-
nisfreie Gegenstände nach dem WaffG. Der vorgelegte „Feuerschlucker“ ähnelt von seinem
äußeren Anschein her einem Schalldämpfer.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC: MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

SEITE 2 VON 4 Für die waffenrechtliche Einstufung ist daher von großer Bedeutung, ob der vorgelegte Gegenstand neben seinen bestimmungsgemäßen Eigenschaften (Dämpfung des Mündungsfeuers, Verminderung des Rückstoßes) auch als Eigenschaft den Schall unwesentlich oder wesentlich dämpft. Bei einer wesentlichen Schalldämpfung käme der Gegenstand einem Schalldämpfer gleich. Der Gegenstand wäre dann rechtlich wie ein für eine Schusswaffe bestimmter Schalldämpfer zu behandeln. Schalldämpfer sind der Schusswaffe gleichgestellt, für die sie bestimmt sind (Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.4).

Aufgrund der Zweifel in Bezug auf die Schalldämpfereigenschaft des Gerätes ist die Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 2 Abs. 5 WaffG erfüllt.

Technische Beschreibung

Der vorliegende Feuerschlucker hat eine Länge von ca. 200 mm und einen Durchmesser von ca. 40 mm. Er besteht aus einem äußeren Metallrohr und einem zweigeteilten Kunststoffeinsatz. Beide Teile des Kunststoffeinsatzes sind an einem Ende mit einem Gewinde versehen und können miteinander verschraubt werden. Im vorderen Teil des Einsatzes sind Schlitze und Bohrungen angebracht. In das Metallrohr (verschraubt) eingebracht, entstehen zwischen Kunststoffeinsatz und Rohrmantel Kammern. Der Feuerschlucker hat an der hinteren Stirnseite einen Gewindeeinsatz und kann damit auf die Mündung der Waffe (hier Büchse im Kaliber 8x57IS) geschraubt werden. Bei der Schussabgabe können die heißen Treibladungsgase durch die Schlitze und Bohrungen in die vorhandenen Kammern entweichen und sich dort entspannen.

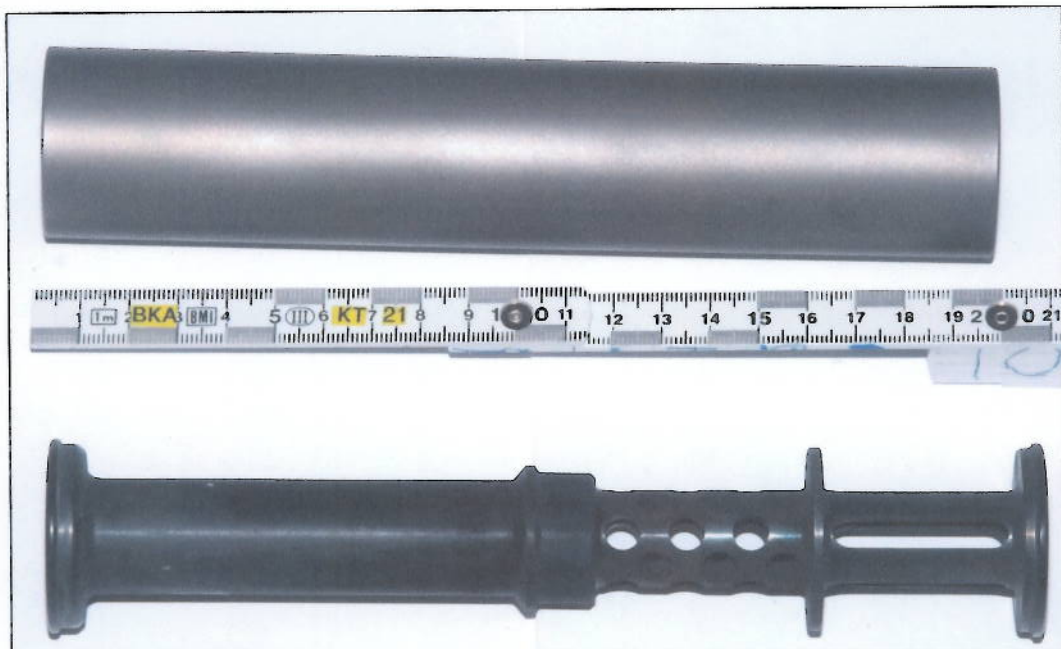


Abb.2: Feuerschlucker zerlegt

Die Waffe und die Munition wurden vom Antragsteller mit dem Musterstück des Feuerdämpfers zur Verfügung gestellt.

Die Wirkung des Feuerdämpfers „FS7“ wird vom Antragsteller wie folgt beschrieben:

„Der Feuerdämpfer mit Rückstoßbremse FS7 in einem Gehäuse beeinflusst den Schussknall, den Geschossknall zwar nicht, aber den Mündungsknall, er flacht ihn ab und zieht ihn in die Länge, so dass sich Schüsse mit FS7-bewehrten hochwildtaugliche Jagdbüchsen in Wald und Flur eher „zischend“ als „rumsend“ anhören; sich dadurch genau den damit ausgerüsteten Waffen zuordnen lassen.“

Zur Prüfung, ob es bei dem oben genannten Feuerdämpfer mit Rückstoßbremse „FS7“ um einen Schalldämpfer handelt, wurde dieser an ein Gewehr Modell „Merkel KR1“ im Kaliber 8x57IS montiert und im ballistischen Labor des BKA damit geschossen. Zur Messung des Schalldrucks wurden entsprechend geeignete Messgeräte eingesetzt.

Einzelheiten zu dem Versuchsaufbau und den Messwerten des Versuches sind den Anlagen zu dieser Anhörung zu entnehmen.

Allgemeines:

Die gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz sind vielfältig. Für die verschiedenen Lärmarten sind im Wesentlichen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die nachgeordneten Verordnungen einschlägig. Hierzu gehören u. a. Verkehrslärmschutzverordnung mit Anhängen, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen, Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, Sportanlagenlärmschutzverordnung, Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung, DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Zur Bewertung von Freizeitlärm wurde in verschiedenen Bundesländern die so genannte Freizeitlärmrichtlinie eingeführt. Diese gilt für den Bereich des Freizeitlärms, der nicht bereits als Sportlärm durch die 18. BImSchV geregelt ist. Lärm am Arbeitsplatz wird durch das Arbeitsschutzgesetz und die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung erfasst.

Oft enthalten diese Vorschriften keine Grenzwerte, sondern Richtwerte und Orientierungswerte, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann.

Zur Frage der Erheblichkeit von Änderungen des Schallpegels benennt die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) einen Abweichungswert von mindestens 3 Dezibel, d. h. ab 3 db ist eine Lärmänderung als wesentlich zu bezeichnen.

Gemäß der WaffVwV zur Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.3 liegt bereits eine wesentliche Dämpfung des Mündungsknall vor, wenn bei Schießversuchen bereits sensitiv eine deutlich hörbare Schallminderung zwischen einer mit Schalldämpfer bestückten Schusswaffe und derselben Schusswaffe ohne Schalldämpfer unter Verwendung gleicher Munition festgestellt werden kann.

Ergebnis

Bei Messungen im Rahmen der Schussversuche wurde festgestellt, dass der montierte Feuerdämpfer „FS7“ den Mündungsknall deutlich dämpft. Mit montiertem Feuerdämpfer reduzierte sich der gemessenen Schalldruckpegel im Mittel um 15,9dB.

SEITE 4 VON 4 Mit den festgestellten Werten wird im Hinblick auf die Schalldämpfung der in der Literatur angegebene Richtwert zur Halbierung des Geräuschpegels von 10 dB übertroffen. Im Ergebnis ist damit von einer wesentlichen Schalldämpfung auszugehen.

Rechtliche Bewertung:

Nach Auffassung des BKA handelt es sich bei dem als „Feuerschlucker“ bezeichneten Feuerdämpfer mit Rückstoßbremse, Modell „FS7“, um einen Schalldämpfer, der gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG i. V. mit Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.3 der Schusswaffe gleichgestellt ist, für die er bestimmt ist.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den oben beschriebenen Gegenstand, der dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mittelstädt

